

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Satzung zur Durchführung von Auswahlgesprächen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Potsdam

Vom 28. Juni 2001

Auf der Grundlage der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (HVVBbg) vom 20. November 2000 (GVBl. II S. 423) in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber zum ersten Fachsemester, die den betroffenen Studiengang im Hauptantrag genannt haben, die Zahl der dort verfügbaren Studienplätze um das Zweifache übersteigt, werden Auswahlgespräche gemäß § 7 Abs. 4 HVVBbg durchgeführt.

(2) Die Teilnehmenden am Auswahlgespräch werden nach der Qualifikation bestimmt. Die Zahl der Teilnehmer beträgt das Dreifache der im Ergebnis des Auswahlgespräch zu vergebenden Studienplätze.

§ 2 Auswahlkommissionen

(1) Für jeden der betroffenen Studiengänge werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss eine oder mehrere Auswahlkommissionen eingesetzt, denen jeweils mindestens zwei prüfungsberechtigte Mitglieder angehören, davon jeweils mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Auf Antrag der Studierenden im Fakultätsrat kann ein studentisches Mitglied mit beratender Funktion teilnehmen.

(2) Die Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf mehrere Auswahlkommissionen für einen Studiengang erfolgt durch Losentscheid durch die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n.

(3) Zur Vorbereitung der Auswahlgespräche erhalten die studiengangführenden Auswahlkommissionen die Listen der teilnahmeberechtigten Bewerberinnen und Bewerber, sowie relevante Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse etc.) vom Studie-

rendensekretariat. Die Einladung erfolgt durch die jeweilige Auswahlkommission mit einer Frist von mindestens 10 Tagen.

(4) Die teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber haben das Recht, ihrer Auswahlkommission bis zum Beginn der Auswahlgespräche weitere relevante Unterlagen vorzulegen (berufliche Ausbildung, Auslandsaufenthalte, Begründung der speziellen Motivation etc.).

§ 3 Auswahlgespräch

(1) Die Auswahlkommissionen führen die Auswahlgespräche als nicht öffentliche Einzelgespräche durch, die in der Regel 30 Minuten dauern.

(2) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll angefertigt, das den Ort, den Zeitpunkt und die Dauer des Gesprächs, die Anwesenden, die wesentlichen Gesprächsinhalte und Bewertungspunkte sowie einen Vorschlag zur Zulassungsentscheidung enthält. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen.

(3) Der Vorschlag zur Zulassungsentscheidung erfolgt auf der Grundlage des gemäß Absatz 2 protokollierten studiengangspezifischen Bewertungsmaßstabs nach Maßgabe der festgestellten Eignung und Motivation für den beantragten Studiengang gemäß der Anlage zu dieser Satzung. In den Auswahlgesprächen werden gemäß § 11 Abs. 2 HVVBbg folgende Kriterien berücksichtigt:

- Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- Einzelnoten in Fächern, die über die Eignung für den beantragten Studiengang besonderen Aufschluss geben können und
- Berufsausbildung und/oder praktische Tätigkeit, die über die Eignung besonderen Aufschluss geben können.

(4) Die Auswahl erfolgt nach den in der Anlage aufgeführten studiengangspezifischen Kriterien, die nach einer Skala von 0 bis 15 zu bewerten sind, analog den üblichen Schulnoten:

1+	15 Punkte
1	14 Punkte
1-	13 Punkte
2+	12 Punkte
2	11 Punkte
2-	10 Punkte
3+	9 Punkte
3	8 Punkte
3-	7 Punkte
4+	6 Punkte
4	5 Punkte
4-	4 Punkte
5+	3 Punkte
5	2 Punkte
5-	1 Punkt
6	0 Punkte

Diese Bewertung wird von allen Mitgliedern der Auswahlkommission für jedes fachspezifische Kriterium vorgenommen und im Wege der arithmetischen Mittelung zu einer Messzahl geformt, die dann die Rangfolge der Bewerbungen bildet. Bei gleicher Messzahl entscheidet die Durchschnittsnote der HZB, nachrangig die Wartezeit und notfalls das Los.

(5) In Studiengängen, in denen durch eine Feststellungsprüfung die studienangabezogene Eignung festgestellt wird, werden die Studienplätze innerhalb der Quote nach § 7 Abs. 4 Buchstabe c HVVBbg allein auf Grund des Ergebnisses der Eignungsfeststellungsprüfung (Rangfolge) vergeben.

(6) Erscheinen Bewerberinnen oder Bewerber nicht zum Auswahlgespräch oder kann das Auswahlgespräch aus Gründen, die die Bewerber zu vertreten haben, nicht zu Ende geführt werden, besteht kein Anspruch auf einen weiteren Termin.

§ 4 Auswahlentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor der Universität Potsdam auf der Grundlage des protokollierten Vorschlags zur Zulassungsentscheidung der jeweiligen Auswahlkommission.

(2) Das Ergebnis der Entscheidung der Rektorin/des Rektors wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und wird erstmals beim Vergabeverfahren für das Wintersemester 2001/2002 angewandt.

Anlage

zur Satzung zur Vergabe von Studienplätzen im Ergebnis eines Auswahlgesprächs in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Potsdam vom 28. Juni 2001

(Studiengangsspezifische Bewertungsmaßstäbe)

Bei der Gewichtung der Einzelfächer werden nur Oberstufenfächer (letzte vier Halbjahre) berücksichtigt

Fach/Studiengang	Gewichtung HZB-Note	Einzelfachnoten	Berufsausb./ Prakt. Tätigkeit	Auswahl- gespräch	sonstiges
Allgemeine Sprachwissen- schaft (Patholinguistik)/Diplom	einfach	Biologie, Mathematik, Deutsch, Englisch x 2 (falls Leistungs- kurs), sonst x 1,5	Einschlägige Berufsausbildung (Gesundheits- und Sozial- oder pädagogischer Be- reich) Informationstechnologie		Freiwilliges soziales Jahr
Biochemie/Diplom und Biologie/Lehramt	20%	20% Mathematik, Chemie, Physik, ersatzweise: Biologie, Informatik (Leistungskurse doppelt)	10%	50%	
Deutsch LSIP/P 25 SWS	25%	25% nur Deutsch	50%		

Erdkunde (Lehramt) Regionalwissenschaften (BA) und Magisterhauptfach Anthropogeographie	25%	25% (Deutsch, Mathe- matik, Erdkunde, Geschichte und Politische Bildung) bei ausländischer HZB statt Deutsch Englisch oder eine andere Sprache	25%	25%	
Ernährungswissenschaft/ Diplom	25%	25% Biologie, Chemie, Mathematik (dar- unter ein Leis- tungskurs) zu 75% sowie Deutsch oder eine Fremd- sprache zu 25%	50% (alle medizinischen, biologi- schen, chemischen und pharmazeutischen Ausbil- dungsberufe wie MTA, CTA und Laborantin)		
Erziehungswissenschaft/ Magisterhauptfach	25%		25%	50%	
Europäische Medienwissen- schaft/BA, Magisternebenfach Medien- wissenschaft	25%		25%	50%	
Geoökologie/Diplom		33,3% Deutsch Bestbenotete -Fremdsprache -Naturwissenschaft (Gruppe Mathe- matik/Physik) -Naturwissenschaft (Gruppe Chemie, Biologie und Geo- graphie)		66,6%	
Informatik/Bachelor und Diplom	10%	25% (Mittelwert der sechs besten Noten in Mathematik, Physik und Infor- matik, wobei Leis- tungskurse doppelt gewertete werden)	25%	40%	
Lernbereich Gesellschaftslehre	30%	30% (Erdkunde, Ge- schichte und Politi- sche Bildung)	40%		
Lernbereich Musisch-ästhetische Erziehung	20%	35% Kunst Musik Sport Darstellendes Spiel	10%	35%	
Lernbereich Naturwissen- schaften	30%	30% Physik, Chemie, Biologie	40%		
Mathematik LSIP 25 SWS	25%	25% Mathematik	50%		

Psychologie/Magisternebenfach	einfach	Biologie, Mathematik, Deutsch, Englisch x 2 (falls Leistungs- kurs), sonst x 1,5	Einschlägige Berufsausbildung (Gesundheits- und Sozial- oder päd- agogischer Be- reich) Informations- technologie	Freiwilliges soziales Jahr
Sachunterricht LSIP/P 25 SWS	30%	30% (Erdkunde, Ge- schichte, Politische Bildung, Physik, Chemie, Biologie, ersatzweise Astro- nomie)	40%	
Sportwissenschaft Alle Fachrichtungen (Diplom, Magister, Lehramt)	33%	33% Deutsch, Englisch, Mathematik, Sport, bestbenotete Naturwissenschaft	33% Leistungskurs Sport Außerschulische Aktivitäten Lizenzinhaber Dt. Sport- bund (mind. Stufe 1) Vordere Platzierung (Indivi- dualsportart) Landeskader (Mannschafts- sportart)	
Wirtschaftswissenschaften (Betriebswirtschaftslehre/ Magisternebenfach, Volkswirt- schaftslehre/Diplom und Magisterfächer, Volks- wirtschaftslehre sozialwiss. Aus- richtung/Diplom)	20%	40% Deutsch, Mathe- matik, Englisch oder andere Fremdsprache (Leistungskurs x 2)	40%	
Soziologie/Diplom und Magister- fächer	20%	40% Deutsch, Geschich- te, Politische Bil- dung, Mathematik und eine Fremd- sprache (Leis- tungskurs x 2)	40%	
Politikwissenschaft/Diplom und Magisterfächer, Lehramt Politische Bildung, Verwaltungswissenschaft/Diplom	20%	40% Deutsch, Geschich- te, Erdkunde, Poli- tische Bildung und eine Fremdsprache (Leistungskurs x 2)	40%	

**Satzung des Interdisziplinären
Forschungszentrums für Biopolymere (IFZB)
der Universität Potsdam**

Vom 31. Mai 2001

Aufgrund des § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzung für das Interdisziplinäre Forschungszentrum für Biopolymere (IFZB) beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Das IFZB ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 BbgHG.

§ 2 Aufgaben

(1) Das IFZB dient der Förderung interdisziplinärer Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Biopolymere. Im Rahmen der Universität Potsdam dient es der Polymerforschung, vor allem der Erforschung von Biopolymeren.

(2) Aufgaben und Ziele des Instituts sind insbesondere:

1. Forschung zu Aspekten von Biopolymeren,
2. Unterstützung der Lehre im Bereich der Polymerwissenschaften, vor allem der Biopolymere,
3. Veranstaltung wissenschaftlicher Fachtagungen,
4. Ausbildung von Studenten und Doktoranden,
5. Beratung von Unternehmen der freien Wirtschaft,
6. Verbreitung von Publikationen,
7. Pflege nationaler und internationaler Kontakte,
8. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organisationsstruktur

(1) Dem IFZB gehören an:

- die ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Hilfskräfte,
- Mitglieder/Angehörige der Universität, die neben oder im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben Leistungen im Rahmen des IFZB erbringen sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die vom IFZB zur zeitweisen Mitarbeit eingeladen worden sind.

(2) Das IFZB verfügt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über eigene personelle, finanzielle und sächliche Mittel.

§ 4 Leitung

(1) Das IFZB wird von einem Direktorium geleitet, das aus drei Inhabern von Professuren mit einem besonderen Schwerpunkt in den Polymerwissenschaften besteht. Dem Direktorium sollen jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Physik, Chemie und Biologie/Biochemie angehören.

(2) Das Direktorium wird auf der Basis einer Empfehlung des IFZB auf Vorschlag des Senats von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Universität für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Ein für die Dauer von drei Jahren gewähltes Mitglied des Direktoriums führt die Geschäfte des IFZB. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor vertritt das IFZB. Sie oder er ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten in Personal- und Haushaltsangelegenheiten rechenschaftspflichtig. Sie oder er erstattet gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten jährlich Bericht über die Arbeit des IFZB.

(5) Dem Direktorium obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des IFZB, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Näheres regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Satzung des Interdisziplinären Zentrums für Dynamik komplexer Systeme (IZDKS) der Universität Potsdam

Vom 31. Mai 2001

Aufgrund des § 67 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S.130) hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzung für das Interdisziplinäre Zentrum für Dynamik komplexer Systeme (IZDKS) beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Das IZDKS ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 BbgHG.

§ 2 Aufgaben

(1) Das IZDKS dient der Förderung interdisziplinärer Forschung, Lehre und Weiterbildung auf dem Gebiet der Dynamik komplexer Systeme.

(2) Aufgaben und Ziele des Zentrums sind insbesondere:

1. Förderung interdisziplinärer Forschung auf dem Gebiet der Dynamik komplexer Systeme, vor allem der konstruktiven Kooperation mit den im Raum Potsdam angesiedelten Instituten und Großforschungseinrichtungen,
2. Drittmittelinwerbung für interdisziplinäre Forschungsprojekte,
3. Koordination, Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, z.B. Kolloquien, Workshops,
4. Initiierung und Förderung der interdisziplinären Ausrichtung der Lehre und Weiterbildung unter dem Aspekt der Dynamik komplexer Systeme,
5. wissenschaftliche Beratung von potenziellen Anwendern und Kompetenzvermittlung für das Gebiet der Dynamik komplexer Systeme, Erschließung von möglichen Anwendungsfeldern für Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Dynamik komplexer Systeme,
6. Erschließung von möglichen Anwendungsfeldern für Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Dynamik komplexer Systeme,

7. Pflege nationaler und internationaler Kontakte, insbesondere die Bereitstellung kooperativer Arbeitsmöglichkeiten für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die sich für einen drittfinanzierten Aufenthalt an der Universität Potsdam entschieden haben bzw. vom Zentrum dazu eingeladen werden,
8. Verbreitung von Publikationen,
9. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organisationsstruktur

- (1) Dem IZDKS gehören an:

- die ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Hilfskräfte,

- Mitglieder/Angehörige der Universität, die neben oder im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben Leistungen im Rahmen des IZDKS erbringen sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die vom IZDKS zur zeit weisen Mitarbeit eingeladen worden sind.

- (2) Das IZDKS verfügt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über eigene personelle, finanzielle und sächliche Mittel.

§ 4 Leitung

- (1) Das IZDKS wird von einem Direktorium geleitet, das aus bis zu fünf Inhabern von Professuren mit einem besonderen Schwerpunkt in der Dynamik komplexer Systeme besteht. Dem Vorstand muss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Nichtlinearen Dynamik oder der Dynamik komplexer Systeme angehören.

- (2) Das Direktorium wird auf der Basis einer Empfehlung des IZDKS auf Vorschlag des Senats von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Universität für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

- (3) Ein für die Dauer von drei Jahren bestelltes Mitglied des Direktoriums führt die Geschäfte des IZDKS. Wiederbestellung ist zulässig.

- (4) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor vertritt das IZDKS. Sie oder er ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten in Personal- und Haushaltsangelegenheiten rechenschaftspflichtig. Sie oder er erstattet gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten jährlich Bericht über die Arbeit des IZDKS.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des IZDKS, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Näheres regelt das Direktorium durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium dient insbesondere der Förderung der Zusammenarbeit mit Institutionen außerhalb der Universität. Es kann gegenüber dem Direktorium Empfehlungen zu Zielen und Strategien der Entwicklung des Zentrums, Forschungsthemen, wissenschaftlichen Tagungen und Weiterbildungsveranstaltungen abgeben.

- (2) Das Kuratorium besteht aus bis zu zwölf vom Direktorium für die Dauer von drei Jahren berufenen regulären Mitgliedern. Bei diesen soll es sich um Repräsentanten insbesondere der Wissenschaft, der Industrie und der fachnahen Ministerien handeln. Wiederberufung ist zulässig.

- (3) Das Direktorium kann verdienten ehemaligen Mitgliedern des Kuratoriums die Ehrenmitgliedschaft im Kuratorium auf unbefristete Zeit antragen. Ein Kuratoriumsmitglied ehrenhalber ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (4) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

- (5) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Satzung des Interdisziplinären Zentrums Dünne Organische und Biochemische Schichten (IFZ-DOBS) der Universität Potsdam

Vom 31. Mai 2001

Aufgrund des § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S.130) hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzung für das Interdisziplinäre Zentrum Dünne Organische und Biochemische Schichten (IFZ-DOBS) beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Das IFZ-DOBS ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 BbgHG.

§ 2 Aufgaben

(1) Das IFZ-DOBS dient der Förderung interdisziplinärer Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Dünnen Organischen und Biochemischen Schichten.

(2) Aufgaben und Ziele des Zentrums sind insbesondere:

1. Intensivierung der Interdisziplinarität der Forschung und Lehre an der Universität,
2. Entwicklung einer konstruktiven Kooperation mit den im Potsdam-Berliner Raum angesiedelten Instituten und Großforschungseinrichtungen und die Zusammenarbeit mit technologieorientierten Unternehmen,
3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Erarbeitung, Unterstützung und Durchführung interdisziplinärer Lehrveranstaltungen,
4. Einwerbung von Drittmitteln für interdisziplinäre Forschungsprojekte, Kolloquien, Work-shops und andere wissenschaftliche Veranstaltungen,
5. Förderung und Anregung der interdisziplinären Ausbildung,
6. Das Zentrum bietet Gastwissenschaftlern, die sich für einen drittfinanzierten Aufenthalt an der Universität Potsdam entschieden haben bzw. vom Zentrum dazu eingeladen werden, kooperative Arbeitsmöglichkeiten.
7. Veröffentlichung von Mitteilungen und Schriften.

§ 3 Organisationsstruktur

(1) Dem Zentrum gehören an: Mitglieder/Angehörige der Universität, die neben oder im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben Leistungen im Rahmen des Zentrums erbringen. Hierfür werden durch die Universität dauerhafte oder zeitweise Doppelzuordnungen eingerichtet.

(2) Im Zentrum können auch Studierende, die sich für Fragen auf dem Gebiet der Dünnen Organischen und Biochemischen Schichten interessieren, sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Institutionen mitwirken.

(3) Das Zentrum verfügt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über eigene personelle, finanzielle und sächliche Mittel.

§ 4 Leitung

(1) Das Zentrum wird von einem Direktorium geleitet, das aus der Inhaberin bzw. dem Inhaber einer Professur auf dem Gebiet der Physik kondensierter Materie und zwei Inhaberinnen bzw. Inhabern einer Professur in der Mathematik, Informatik, Chemie, Biologie oder Biochemie besteht. Die Leitung wird auf Vorschlag des Senats von der Präsidentin / vom Präsidenten der Universität für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Das Direktorium entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Leitungsmitglied, das als Geschäftsführende Leiterin (Direktorin) oder als Geschäftsführender Leiter (Direktor) mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut wird.

(3) Die mit der Geschäftsführenden Leitung betraute Person vertritt das Zentrum inner- und außerhalb der Universität. Sie kann mit Zustimmung der übrigen Leitungsmitglieder Aufgaben an andere Zentrumsangehörige übertragen. Sie ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten in Personal- und Haushaltsangelegenheiten rechenschaftspflichtig. Sie erstattet der Präsidentin oder dem Präsidenten jährlich Bericht über die Arbeit des Zentrums.

(4) Die Mitglieder des Direktoriums vertreten die Geschäftsführende Leiterin oder den Geschäftsführenden Leiter. Dem Direktorium obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Zentrums, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Näheres regelt das Direktorium durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Beirat

(1) Das Direktorium kann einen Beirat bestellen, der an der aktiven Gestaltung des IFZ-DOBS beteiligt ist. Der Beirat besteht aus bis zu 13 Mitgliedern. Dem Beirat sollen Vertreter universitärer Forschungseinrichtungen, technologieorientierter Unternehmen, Wissenschaftseinrichtungen, Forschungsförderinstitutionen und administrativer Einrichtungen angehören.

(2) Der Beirat tagt unter dem Vorsitz eines Direktoriumsmitglieds mindestens einmal jährlich. Er nimmt Stellung zu konzeptionellen Fragen und den Arbeitsaufgaben des Zentrums und gibt Empfehlungen dazu ab. Zu Direktoriumssitzungen können Beiratsmitglieder vom Direktorium mit Rederecht eingeladen werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Satzung des Interdisziplinären Zentrums für Umweltwissenschaften (ZfU) der Universität Potsdam

Vom 31. Mai 2001

Aufgrund des § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzung für das Interdisziplinäre Zentrum für Umweltwissenschaften (ZfU) beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Das Interdisziplinäre Zentrum für Umweltwissenschaften (ZfU) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Potsdam unter Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 BbgHG.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Zentrum dient der Förderung interdisziplinärer Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Umweltwissenschaften. Aufgaben und Ziele sind insbesondere:

1. Koordinierung gemeinsamer Lehr- und Forschungsvorhaben,
2. Möglichkeiten zur Kooperation sowie zur Vorbereitung und Realisierung drittmittelfinanzierter Projekte,
3. Pflege nationaler und internationaler Kontakte, insbesondere die Bereitstellung interdisziplinärer und kooperativer Arbeitsmöglichkeiten,
4. die studentische Ausbildung, Fortbildungsangebote für Hochschulangehörige sowie die Mitwirkung bei der Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Umweltwissenschaften. Das schließt die Initiierung und Organisation von Lehrangeboten für Studierende unterschiedlicher Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengänge ein. Darüber hinaus leistet es Beiträge zur fachübergreifenden Ausbildung aller Studierenden und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
5. Koordination, Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, z.B. Kolloquien, Fachtagungen zu umweltwissenschaftlichen Fragestellungen, Ringvorlesungen,
6. Publizierung der Forschungsergebnisse,
7. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organisationsstruktur

- (1) Dem Zentrum gehören an:
- die ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

- Mitglieder/Angehörige der Universität, die neben oder im Zusammenhang mit ihren originären Aufgaben Leistungen im Rahmen des Zentrums erbringen.

(2) Im Zentrum können auch Wissenschaftler anderer Institutionen mitwirken, welche die Ziele des ZfU aktiv unterstützen.

(3) Das Zentrum verfügt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über eigene personelle, finanzielle und sächliche Mittel.

§ 4 Leitung

(1) Das Zentrum wird von einem Direktorium geleitet, das aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern besteht. Das Direktorium wird auf der Basis einer Empfehlung des ZfU auf Vorschlag des Senats von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Das Direktorium entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Leitungsmitglied, das als Geschäftsführende Direktorin oder als Geschäftsführender Direktor mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut wird.

(3) Die mit der Geschäftsführung betraute Person vertritt das Zentrum inner- und außerhalb der Universität. Sie kann mit Zustimmung der übrigen Direktoren Aufgaben an andere Zentrumsangehörige übertragen. Sie ist gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität in Personal- und Haushaltsangelegenheiten rechenschaftspflichtig. Sie erstattet der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität regelmäßig Bericht über die Arbeit des Zentrums.

(4) Die Mitglieder des Direktoriums vertreten die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor. Dem Direktorium obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Zentrums, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Näheres regelt das Direktorium durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 Beirat

(1) Das Direktorium kann einen Beirat bestellen, der es bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Herstellung und Pflege von Kontakten zu Behörden und sonstigen Institutionen des öffentlichen Lebens im Bereich des Umweltschutzes bzw. der Umweltwissenschaften berät und unterstützt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher.

(2) Der Beirat soll höchstens 12 Mitglieder haben. Mitglieder des Beirats sollen insbesondere Vertreter von Umweltbehörden sowie von Einrichtungen und

Unternehmen auf dem Gebiet der Umweltwissenschaften bzw. des Umweltschutzes sein. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Die Direktoriumsmitglieder können an den Tagungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Tagungen können vom Direktorium angeregt und gefordert werden. Die Einberufung und Leitung der Tagungen obliegt der Sprecherin oder dem Sprecher des Beirates. Zu Sitzungen des Direktoriums können Beiratsmitglieder mit Rederecht eingeladen werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Satzung zur Änderung der Ordnung für schulpraktische Studien in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 28. September 1999

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) am 28. September 1999 die folgende Satzung zur Änderung der Ordnung für schulpraktische Studien in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam (AmBek. UP 1996 S. 127) beschlossen:¹

Artikel 1

In § 3 Abs. 1 wird der dritte Satz gestrichen

Artikel 2

In § 3 Abs. 2 wird der erste Satz wie folgt gefasst:
Das Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern (in der Regel vom 2. bis 4. Semester) finden im Block über mindestens drei Wochen oder semesterbegleitend wöchentlich über 2 SWS in Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, im außerunterrichtlichen Bereich der Schulen, im **vorschulischen** und außerschulischen Bildungsbereich sowie in entsprechenden erziehungswissenschaftlichen Forschungsprojekten mit Praxisanteilen statt.

Artikel 3

Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden des Lehramtsstudiums der Sekundarstufe 1 und der Primarstufe.

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 21. November 2000

Artikel 4

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

II. Bekanntmachungen

Berichtigung zur Amtlichen Bekanntmachung Nr. 2 vom 16. März 2001 Studienordnung für den Diplomstudiengang Politikwissenschaften an der Universität Potsdam vom 3. Mai 2000 (§ 7 Abs. 2)

(2) Den Studierenden im Grundstudium wird empfohlen, möglichst frühzeitig Vorlesungen zur Politik- und Verwaltungswissenschaft insbesondere in folgenden Teilgebieten zu absolvieren:

- Grundzüge und Grundbegriffe der Politikwissenschaft
- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Analyse und Vergleich politischer Systeme
- Politische Theorie und Philosophie
- Internationale Politik und Internationale Beziehungen
- Verwaltung und Organisation / Grundzüge und Grundbegriffe der Verwaltungswissenschaft